



Prüffläche 23.04 / W-56 – Lichtenhain bei Gräfenenthal

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Gräfenenthal	Gräfenenthal
Flächengröße gesamt:	111 ha	38 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,7 – 8,6 m/s	7,5 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 23.04/3 und 23.04/4 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenhain“ ausgewiesen. Die südöstliche Ausdehnung des Vorranggebiets bildet die Erweiterung des Windenergiegebiets „Vorranggebiet für Windkraftanlagen 505, Rennsteig“ der benachbarter Planungsregion Oberfranken-West. Nach den Planungsprämissen des Plangebers sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen bestehende oder geplante Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die Planungsregion Ostthüringen hinein sowie Gebiete in räumlicher Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten besonders zu gewichten. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die zukünftige technologische Vorprägungen, die gute Infrastrukturerschließung sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen berücksichtigt. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den bayerischen und ostthüringischen Windenergiegebieten wird der Standort als ein regionsübergreifender optisch zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können.</p> <p>Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Anbauverbotszone Landesstraße) in zwei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <p>Südliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2659 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten und Norden - Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege mit einem Abstand von i.d.R. 85 m zum geplanten Naturschutzgebiet - übrige Abgrenzung entlang der Regionsgrenze <p>nördliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Osten bewegtes Relief mit zum Teil starker Hangneigung - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2659 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden - übrige Abgrenzung entlang der Regionsgrenze <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 23.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung, geplantes Naturschutzgebiet</p> <p>Die gesamte Prüffläche 23.04 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 „Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel“ überlagert. Die Teilprüffläche 23.04/4 liegt mit ihrem südlichen Bereich z. T. im geplanten Naturschutzgebiet „Offenland bei Spechtsbrunn und Lichtenhain mit Grenzstreifen“, welches z. T. einstweilig als Naturschutzgebiet „Schleifenwiesen - Höhkuppe - Beerhügel“ von 1990 bis 1995 sichergestellt war. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass zu großen Teilen des geplanten Naturschutzgebiets ein Abstand von 85 m zum Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenhain“ gehalten wird. Im südöstlichen Teil des Vorranggebiets „Windenergie“ hält es der Plangeber für vertretbar, einen kleinen Teil des geplanten Naturschutzgebiets, ca. 4 ha, für das Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen. Das Vorranggebiet „Windenergie“ weist hier aufgrund der Lage im Forst keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Trocken-, Grün- und Feuchtlebensraumverbunds sind nicht betroffen. Zu den ökologisch wertvollen Offenlandbereichen wird Abstand gehalten. Die ökologisch weniger hochwertigen Nadelholzbestände, welche überdies fast vollständig als Waldschafflächen zu klassifizieren sind, werden in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert.</p> <p>Basierend u. a. auf der Naturschutzgebietsplanung ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 ausgewiesen. Von diesem Vorranggebiet FS-119 nimmt das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenhain“ nur einen sehr geringen Teil ein. Zum „Grünen Band Thüringen“ als Teil des ehemaligen Grenzstreifens entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern und den betragen die Abstände zum Vorranggebiet „Windenergie“ ebenfalls mindestens 85 m.</p> <p>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenhain“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 85 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der</p>	

Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 85 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus, zumal das Vorranggebiet „Windenergie“ eine Erweiterung des Windenergiegebiets „Vorranggebiet für Windkraftanlagen 505, Rennsteig“ der benachbarter Planungsregion Oberfranken-West darstellt und sich in räumlicher Nähe Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung befinden. Unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten gewichtet der Plangeber diese Belange höher als die Wahrung größerer Abstände zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“.

Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.

Naturpark Thüringer Wald

Das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2). Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind.

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutungsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ nicht vor. In direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet „Windenergie“ sind bereits mehrere Windenergieanlagen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet der Planungsregion Oberfranken West (VG 505 „Rennsteig“) genehmigt. Der Plangeber geht davon aus, dass sich eine Störung durch den Bau weiterer Anlagen im Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ nicht unverträglich verstärken wird.

Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Vorbelastung durch bereits genehmigte Planungen der Planungsregion Oberfranken West und die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen höher als die hervorragende Landschaftsbildqualität und die Lage im Naturpark, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge und junge Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke flächige Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über zwei Drittel der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feucht- oder Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Das in den Teilprüfflächen 23.04/3 und 23.04/4 ausgewiesene Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung zur nächsten 110 kV-Leitung (Umspannwerk Kleintettau in Bayern). Weitere 110 kV-Leitungen verlaufen westlich und nördlich des Vorranggebiets weniger als 3 km entfernt.